



Hope's Kleintierhilfe e.V.  
Zehnhofstraße 6  
55257 Budenheim  
Tel.: 01577-3102796  
Mail: Hopes\_Kleintierhilfe\_eV@gmx.de

## MITGLIEDSANTRAG

Datum der Ausstellung \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Telefon, Handy, E-Mail-Adresse

Ich habe die derzeit gültige Fassung der Satzung von Hope's Kleintierhilfe e. V. zur Kenntnis genommen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Antrags und befindet sich auf den folgenden Seiten. Die Satzung muss nicht gesondert unterschrieben werden. Mit meiner folgenden Unterschrift erkenne ich diese an.

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt: 20,00 Euro.  
Mein freiwilliger jährlicher Beitrag beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum \_\_\_\_\_, eines jeden Jahres fällig und auf das folgende Konto überwiesen: Hope's Kleintierhilfe e. V.,  
Budenheimer Volksbank, IBAN: DE79 5506 1303 0000 0897 61, BIC: GENODE51BUD

Hope's Kleintierhilfe e. V. ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Steuer-Nr. 08/667/15974, Finanzamt Bingen/Alzey. Spenden an den Verein sind somit steuerlich absetzbar. Auf Wunsch erfolgt eine Spendenbescheinigung.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit, schriftlich zum Ende des Monats gekündigt werden. Eine Rückerstattung der gezahlten Mitgliedsbeiträge oder Spenden ist nicht möglich. Mir ist bekannt dass meine Spende ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

**Satzung**  
**für den Tierhilfeverein**  
**„Hope’s Kleintierhilfe e.V.“**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hope’s Kleintierhilfe“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 55257 Budenheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Ziel des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Beistand auch in Form von kurzfristiger Notunterkunft, sowohl für Haustiere (Kleintiere) als auch für Vögel, freilebende Kleintiere, Igel und Gartenschläfer, insbesondere aber die Versorgung von Streunerkatzen in Form von Futterstellen, tierärztlicher Versorgung, Impfungen und Kastrationen als auch die Aufklärung und die Verbreitung des Tierschutzgedankens durch Internetauftritte, Publikationen, Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen, um das Verständnis der Öffentlichkeit zu wecken sowie insbesondere jeglicher Tierquälerei entgegenzuwirken und diese ggfs. auch strafrechtlich verfolgen zu lassen. Bei Bedarf wird dem befreundeten bulgarischen Verein „A heart for animals NPO“ in Notsituationen, bspw. in Form von Futterspenden o.ä. ausgeholfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Sie gelten nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten als stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder.
2. Es muss eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand gerichtet werden, über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages (mehr als 6 Monate im Verzug) vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge bzw. gegenüber dem Vereinsvermögen.

5. Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig 30 Tage nach Antragstellung fällig, in den Folgejahren dann immer zum 31.03. des Jahres.

#### **§4 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§5 Der Vorstand**

Der Vorstand wird gebildet vom

- 1. Vorsitzender und
  - 2. Vorsitzender.
1. Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
  2. Der Vorstand wird unwiderruflich auf Lebenszeit bestellt.“.
  3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere folgende Aufgaben gehören hierzu:
    - Einladungen zu und Durchführen von Mitgliederversammlungen
    - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
    - Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
    - Erstellung der Jahresberichte
    - Benennung von Beiräten und Aufgabenverteilung an diese.
  4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand beruft sie ein, wenn sie erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie beantragen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden oder bei Abwesenheit einem anderen Mitglied schriftlich per Vollmacht und für jede Mitgliederversammlung

gesondert übertragen werden. Es ist dabei ausreichend, wenn die unterschriebene Vollmacht eingescannt und dem Vorstand per E-Mail übersendet wird.

5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

### **§7 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer, der auch gleichzeitig Kassenprüfer ist, für die Dauer von 2 Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig. Er prüft die Rechnungen und den Kassenbestand und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören.

### **§8 Liquidation**

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Liquidatoren zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die gleichen Ziele und Zwecke (Zweckverwendung für den Tierschutz) verfolgt.

### **§9 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

### **§10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins „Hope's Kleintierhilfe e.V.“ ist Mainz.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.04.2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Budenheim, den 14.04.2019



Hope's Kleintierhilfe e.V.  
Zehnhofstraße 6  
55257 Budenheim  
Tel.: 01577-3102796  
Mail: Hopes\_Kleintierhilfe\_eV@gmx.de

## **Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **Datenschutz**

#### **1. Zweck der Verarbeitung:**

Der Tierhilfeverein beachtet die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes; persönliche Daten werden im Rahmen unserer Vertragsverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrags gespeichert. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken kommt nicht in Betracht. Die Speicher-/Aufbewahrungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die Unterschrift darunter gilt als Einwilligung.

#### **2. Rechte des Betroffenen:**

Der betroffene kann jederzeit seine Rechte aus DSGVO/BDSG beim Verantwortlichen geltend machen. Das ist insbesondere ein Recht auf Auskunft über sowie Berichtigung, Löschung oder teilweiser Sperrung seiner Daten. Verantwortliche Stelle ist der Tierhilfeverein unter folgender Anschrift:

Hope's Kleintierhilfe e.V.  
Zehnhofstraße 6  
55257 Budenheim  
Tel.: 01577-3102796  
Mail: Hopes\_Kleintierhilfe\_eV@gmx.de

#### **3. Weitergabe an Dritte:**

Persönliche Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit ein Auskunftsanspruch besteht oder es zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten gegenüber Behörden notwendig ist.

Der unterzeichnende Übernehmer bestätigt, dass er die Datenschutzvereinbarung gelesen und verstanden hat und mit dieser ausdrücklich einverstanden ist.

---

Ort, Datum, Unterschrift